

Steuer-Mustersatzung (HaufeIndex: 1995346)

Autor/-in: Prof. Gerhard Geckle, Rechtsanwalt, Freiburg

Überblick

Das Bundesfinanzministerium hat die überarbeitete Fassung der Verwaltungsanweisungen zum Gemeinnützigkeitsrecht bekannt gegeben. Darin werden wichtige Einzelfragen zum Gemeinnützigkeitsrecht für die Vereinssteuerpraxis erläutert. Der überarbeitete Anwendungserlass enthält auch die neue Steuer-Mustersatzung. Geändert hat sich dabei u. a. die Streichung der Alternative für die Vermögensbindung bei Wegfall der Gemeinnützigkeit oder Auflösung des Vereins sowie die redaktionelle Anpassung an die neuen Gemeinnützigkeitsvorgaben nach § 52 AO.

Praxis-Tipp

Prüfen Sie daher unbedingt bei anstehenden Satzungsänderungen, ob die steuerrechtlichen Vorgaben nach der Steuer-Mustersatzung darin berücksichtigt sind. Nachfolgend ein Auszug aus dem ausführlichen BMF-Schreiben v. 21.04.2008 mit einer besonderen Textfassung zu dieser neuen Steuer-Mustersatzung. Dieser Satzungstext ist grundsätzlich sofort anwendbar. Die neue Steuer-Mustersatzung ersetzt damit in der aktualisierten Fassung die bisherige Anlage 1 zu § 60 AO und gilt auch jetzt als Mustersatzung für Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Stiftungen, geistlichen Genossenschaften und Kapitalgesellschaften (statt der früheren Anlage 2 zu § 60 AO).

Steuer-Mustersatzung

für Vereine, Stiftungen, Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, geistliche Genossenschaften (nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen ohne Berücksichtigung der Vorschriften des BGB).

§ 1

Der - Die -

.....

(Körperschaft) mit Sitz in

.....

verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche - Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist

.....

(z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Landschaftspflege, Umweltschutz, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

.....
(z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

1. an den - die - das -

.....

(Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft)

- der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat oder

2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für

.....

(Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO wegen

..... bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in

.....).

Abschließender Hinweis:

Der vorgenannte Text kann so in die Satzungen von gemeinnützigen Vereinen/Verbänden etc. übernommen werden. Auch um zu vermeiden, dass es bei abweichenden Formulierungen zu Beanstandungen durch die Finanzämter kommt.

Für Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, bei den von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts verwalteten unselbstständigen Stiftungen und bei geistlichen Genossenschaften (Orden/Kongregationen) muss die Vermögensbindung entsprechend vorherigem Textmuster nicht in der Satzung festgelegt werden. Dies ist eine Ausnahmeregelung gegenüber sonstigen gemeinnützigen Vereinen. Das neue BMF-Schreiben enthält für diese Körperschaften wei-

tere besondere Bestimmungen als Satzungsvorgaben. Insbesondere müssen auch bei Kapitalgesellschaften spezielle Gewinnverwendungsvorgaben zur Erhaltung des Gemeinnützigkeitsstatus in den Satzungen berücksichtigt werden.